



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Juli 2020  
(OR. en)

7644/19  
COR 3 (de,el,pt,ro)

MI 271  
ENT 81  
COMPET 265  
DELECT 82

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 9. Juli 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2020) 4789 final

---

Betr.: BERICHTIGUNG des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1764 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Brüstungs- und Geländerbausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen bestimmt sind und keine strukturellen Vertikallasten tragen (*Amtsblatt der Europäischen Union* L 270 vom 24. Oktober 2019)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 4789 final.

---

Anl.: C(2020) 4789 final

Brüssel, den 8.7.2020  
C(2020) 4789 final

### **BERICHTIGUNG**

**des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1764 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbständigkeit von Brüstungs- und Geländerbausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen bestimmt sind und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 270 vom 24. Oktober 2019)*

## BERICHTIGUNG

**des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1764 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Brüstungs- und Geländerbausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen bestimmt sind und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 270 vom 24. Oktober 2019)*

Seite 81, Titel des Delegierten Beschlusses:

*anstatt:* „Delegierter Beschluss (EU) 2019/1764 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Brüstungs- und Geländerbausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen bestimmt sind und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen“

*muss es heißen:* „Delegierter Beschluss (EU) 2019/1764 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von zur Verwendung in Bauwerken bestimmten Brüstungs- und Geländerbausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen eingesetzt werden und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen“

Seite 81, Erwägungsgrund 1 Satz 1:

*anstatt:* „Für Brüstungs- und Geländerbausätze, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen eingesetzt werden und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen, liegt kein geeigneter Beschluss für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vor.“

*muss es heißen:* „Für zur Verwendung in Bauwerken bestimmte Brüstungs- und Geländerbausätze, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen eingesetzt werden und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen, liegt kein geeigneter Beschluss für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vor.“

Seite 81, Artikel 1:

*anstatt:* „Artikel 1

Dieser Beschluss gilt für Brüstungs- und Geländerbausätze, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen eingesetzt werden und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen.“

*muss es heißen:* „Artikel 1

Dieser Beschluss gilt für zur Verwendung in Bauwerken bestimmte Brüstungs- und Geländerbausätze, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen eingesetzt werden und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen.“

Seite 82, Anhang Tabelle 1 Reihe 2 Spalte 1:

*anstatt:* „Brüstungs- und Geländerbausätze, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen eingesetzt werden und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen.“

*muss es heißen:* „Zur Verwendung in Bauwerken bestimmte Brüstungs- und Geländerbausätze, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen eingesetzt werden und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen.“

Seite 82, Tabelle 2 Reihe 2 Spalte 1:

*anstatt:* „Brüstungs- und Geländerbausätze, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen eingesetzt werden und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen.“

*muss es heißen:* „Zur Verwendung in Bauwerken bestimmte Brüstungs- und Geländerbausätze, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen eingesetzt werden und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen.“